
Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen

1 Definitionen

1.1 Netzwerk der Eurex-Börsen

Das Netzwerk der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (nachfolgend "Eurex-Börsen" genannt) umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels und des Clearings an den Eurex-Börsen schaffen. Es ist sternförmig aufgebaut und beinhaltet als Netzwerk-Knoten im Einzelnen die zentralen Host-Rechner der Eurex-Börsen („Eurex-Backend“), die Accesspoints der Eurex-Börsen sowie die Teilnehmer-Frontend-Systeme.

Soweit Börsenteilnehmer für den Zugang zum EDV-System der Eurex-Börsen eine Anbindungsalternative (Nr. 1.3) wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk der Eurex-Börsen nicht die Internetverbindungen.

(...)

1.15 Connection Monitor

Der Connection Monitor ist eine auf Antrag eines Börsenteilnehmers seitens der Eurex-Börsen eingesetzte Software, die die Datenverbindung des Eurex-Backends zu einer einzelnen MISS des Börsenteilnehmers überwacht. Im Falle der Verbindungsunterbrechung zwischen dem Eurex-Backend und der zugeordneten MISS erfolgt eine Löschung aller unter der jeweiligen Member ID und dieser explizit zugeordneten Sub-Groups eingestellten Quotes für Optionsprodukte des Börsenteilnehmers. Eine Verbindungsunterbrechung im vorgenannten Sinne gilt dann als gegeben, wenn die zugeordnete MISS die Datenverbindung zum Eurex-Backend für eine definierte Zeitspanne verloren hat.

(...)

13 Haftung

13.1 Höhere Gewalt

Die Eurex-Börsen haften nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu ver-

tretenden Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes) veranlasst sind.

13.2 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die einem Börsenteilnehmer im Rahmen der Nutzung des EDV-Systems oder der EDV-Geräte der Eurex-Börsen entstehen, haften die Eurex-Börsen nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex-Börsen gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex-Börsen beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

Hat ein Börsenteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Eurex-Börsen und der Börsenteilnehmer einen Schaden zu tragen haben. Zudem haften die Eurex-Börsen für Schäden, die auf einem Ereignis beruhen, das aus der Sphäre (Hardware oder Dritt-Software) des Börsenteilnehmers stammt nur, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen die schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten nachgewiesen werden kann.

Darüber hinaus haften die Eurex-Börsen nicht für die Vollständigkeit, Verfügbarkeit und Aktualität von Daten, die mittels des Internets an Börsenteilnehmer übertragen werden.

(...)
